

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Band:** 65 (1967)

**Heft:** 11

**Artikel:** Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen : vom 30. Juni 1967

**Autor:** Moos, L. von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-221544>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5. Juli 1963, Art. 33; Reglement für Fachausweise vom 30. Juni 1967, Art. 16). Da beim Geometer-Techniker HTL die gleichen Aufhebungsgründe entstehen können wie bei den erwähnten Personalgruppen, ist auch für diesen eine entsprechende Ordnung nötig. Mit der Bewilligung zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung, die gegebenenfalls entzogen werden kann, ohne daß davon die Berufsausübung außerhalb der amtlichen Grundbuchvermessung berührt wird, ist diese Ordnung hergestellt. Die Techniken haben ihr zugestimmt. Sie melden nach Abschluß der Prüfungen die neu diplomierten Geometer-Techniker HTL der Vermessungsdirektion, welche diesen eine Bewilligungsurkunde ausstellt.

Mit diesen Erlassen sind die Voraussetzungen für die Einhaltung einer sauberen Ordnung geschaffen. Es darf erwartet werden, daß sich die Beteiligten positiv dazu einstellen, auch wenn ihre Begehren nicht in vollem Umfange verwirklicht werden konnten. Die erlassende Behörde richtete ihr Augenmerk vor allen Dingen auf die Bedürfnisse der Grundbuchvermessung und hielt sich an den wohl richtigen Grundsatz, daß sie ihre Entscheide im Blick auf das Gemeinwohl zu treffen hat.

Bern, im Juli 1967

*Der Vermessungsdirektor*

*Anhang:* Wortlaut der Erlasse

PS. Diese Erlasse können beim Druckschriftenbüro der Bundeskanzlei bezogen werden.

**Weisungen**  
**über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen**  
(vom 30. Juni 1967)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,*  
gestützt auf Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Artikel 4 und 7 der Verordnung vom 5. Januar 1934<sup>1</sup> über die Grundbuchvermessungen,

*verfügt:*

*I. Übernahme und Leitung von Grundbuchvermessungen*

Art. 1

Grundbuchvermessungen (Triangulation IV. Ordnung, Parzellarvermessung, inklusive Übersichtsplan und deren Nachführung) dürfen nur an Inhaber des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer vergeben werden. Der Unternehmer hat die Vermessungen persönlich zu leiten beziehungsweise durchzuführen oder diese Funktionen einem angestellten, patentierten Ingenieur-Geometer zu übertragen.

<sup>1</sup> BS 2, 560.

## Art. 2

Die Zuweisung von Arbeiten an Angestellte darf nur soweit erfolgen, als deren Ausbildung und Können Gewähr für eine einwandfreie Ausführung bieten. Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die instruktionsgemäße Ausführung sämtlicher Arbeiten.

## II. Fachpersonal der Grundbuchvermessung

### Art. 3

Als Fachpersonal der Grundbuchvermessung gelten:

- Patentierter Ingenieur-Geometer
- Geometer-Techniker HTL mit Bewilligung zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung
- Vermessungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis
- Vermessungszeichner

## III. Zuweisung der Arbeiten

### Art. 4

Das in Artikel 3 erwähnte Fachpersonal ist in der Grundbuchvermessung wie folgt einzusetzen:

#### *Patentierter Ingenieur-Geometer*

Nachfolgende Arbeiten und Funktionen sind ausschließlich dem patentierten Ingenieur-Geometer vorbehalten:

- Leitung der Grundbuchvermessungsarbeiten und ständige Kontrolle der instruktionsgemäßen Ausführung, insbesondere Disposition der Arbeiten, Anleitung und Überwachung des Fachpersonals, Erstellen der Arbeitsberichte, Schlußkontrolle der Arbeiten.
- Funktionen als öffentlicher Treuhänder bei der Feststellung und Festlegung der Rechte am Grundeigentum, die vertiefte rechtliche und verfahrenstechnische Kenntnisse erfordern. Verhandlungen und Beratungen in vermessungsrechtlichen Belangen, Abklärungen und Festlegung von Verfahrensfragen, Behandlung von Einsprachen und Erstellung von Gutachten, Verkehr mit Behörden.
- Arbeiten, die vertiefte vermessungstechnische und fehlertheoretische Kenntnisse erfordern, insbesondere Disposition von Triangulations- und Polygonnetzen samt Berechnungsgängen; Festlegung der technischen Verfahren für die Anlage der Vermessungswerke; beides in Zusammenarbeit mit den Vermessungsaufsichtsbehörden.

*Geometer-Techniker HTL* mit Bewilligung des Eidgenössischen Vermessungsdirektors zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung.

Technische Arbeiten im gesamten Aufgabenkreis der Grundbuchvermessung, soweit sie nicht dem patentierten Ingenieur-Geometer vorbehalten sind.

### *Vermessungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis*

Technische Arbeiten in der Grundbuchvermessung, für die er den Fachausweis des Eidgenössischen Vermessungsdirektors besitzt. Die Arbeiten sind pro Fachgebiet umschrieben in Artikel 14, Abschnitt I–V, des Reglementes für die Erteilung der Vermessungstechniker-Fachausweise.

### *Vermessungszeichner*

Arbeiten, die dem Lehrprogramm für die Lehrlingsausbildung im Berufe des Vermessungszeichners entsprechen.

#### Art. 5

*Kandidaten*, die ihr vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, können unter Anleitung und Überwachung in den zu prüfenden Arbeitsgattungen eingesetzt werden.

#### Art. 6

*Vermessungszeichnerlehrlinge* können unter Anleitung und Überwachung die Arbeiten des Vermessungszeichners im Rahmen des Lehrprogrammes ausführen.

#### Art. 7

*Spezialisten*, zum Beispiel für automatische Datenverarbeitung oder Reproduktionstechnik, können nach Bedarf beigezogen werden. Sie brauchen nicht einer der in Artikel 3 erwähnten Fachpersonalgruppen anzugehören.

#### Art. 8

Über die Beschäftigung von *Ausländern* in der Grundbuchvermessung entscheidet auf Antrag der kantonalen Vermessungsaufsichtsbehörde und nach Würdigung der Umstände die Eidgenössische Vermessungsdirektion. Sie stellt dem Betreffenden eine Arbeitsbewilligung für eine der in Artikel 3 erwähnten Personalkategorien aus.

### *IV. Vermessungsaufsicht*

#### Art. 9

Die kantonalen Aufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung dieser Weisungen. Sie sind befugt, vom Unternehmer Berichte über das eingesetzte Personal zu verlangen. Sie melden Verstöße der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

### *V. Inkraftsetzung*

#### Art. 10

Diese Weisungen treten am 15. Juli 1967 in Kraft. Die Weisungen vom 22. März 1946<sup>1</sup> (Abschnitt I–III) werden aufgehoben.

Bern, den 30. Juni 1967.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
*L. von Moos*

<sup>1</sup> BS 2, 627.